

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Wieder Tempo 30 auf der Leopoldstraße stadtauswärts

Tempolimit Leopoldstr. stadtauswärts wieder 30 km/h
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02961 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 16.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00586

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02961

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 30.06.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 16.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02961 beschlossen. Die Stadt solle sich dafür einsetzen, dass auf der Leopoldstraße (Ostseite) stadtauswärts die Höchstgeschwindigkeit wieder auf Tempo 30 km/h angeordnet wird. Ziel sei es, die Gefährdung von Fuß-, Rad- und Querungsverkehr, die Lärm- und Schadstoffbelastung zu vermindern. Zusätzlich solle das Auto-Poser-Verhalten eingeschränkt werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die ab dem 06.02.2023 bis 10.02.2025 bestehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h war auf der stadtauswärts gerichteten Straßenseite der Leopoldstraße (zwischen Martiusstraße und Leopoldstraße 172) aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 31.07.2024 (AZ: M 23 K 23.547, rechtskräftig am 10.02.2025) aufzuheben.

Das Mobilitätsreferat prüft derzeit erneut die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auch für den stadtauswärts in Richtung Norden führenden Straßenabschnitt zwischen Martiusstraße und Schenkendorfstraße (Mittlerer Ring) und wird diese bei Vorliegen der Voraussetzungen wieder anordnen. Da dies im Fall eines erneuten Klagever-

fahrens auch einer Nachprüfung vor dem Verwaltungsgericht Bestand haben soll, muss die Prüfung umfassend und sorgfältig sein. Insbesondere aufgrund der zahlreichen Vorgänge und begrenzter Personalressourcen sowie der im Zuge der Haushaltskonsolidierung notwendigen Aufgabenkritik konnte die Prüfung aufgrund anderer vorrangiger Aufgaben leider noch nicht abgeschlossen werden.

Ein Reduzieren der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bietet allerdings keinen Schutz vor rücksichtslosem Fahr- und individuellem Fehlverhalten sogenannter Poser- oder Profilierungsfahrer*innen. Es tritt leider vielerorts im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auf und führt immer wieder zu Beschwerden und bei einer zunehmenden Anzahl von Bürger*innen zu einem erheblichen Leidensdruck.

Der Umstand, dass sich verschiedene Verkehrsteilnehmer*innen nicht an die angeordneten Höchstgeschwindigkeiten halten, ist zwar unbestreitbar. Aber ein "vorsorgliches" Reduzieren des Tempolimits nur zu diesem Zweck ist zum einen rechtlich nicht zulässig und bietet andererseits ebenfalls keinen Schutz vor rücksichtslosem Fahrverhalten.

Im fließenden Verkehr obliegen die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs und damit auch die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen grundsätzlich der Polizei. Nur diese kann also im Grundsatz Kontrollen durchführen und Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Fahrzeuglärm und anderem individuellem Fehlverhalten kann selbstverständlich bei jeder örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

Um die*den Verursacher*in ermitteln zu können, benötigt die Polizei

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung der*des Kraftfahrzeugführer*in.

Die für den Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München ersehen werden: <https://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02961 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 16.07.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen, soweit es die Prüfung einer erneuten Anordnung von Tempo 30 in stadtauswärtiger Richtung der Leopoldstraße anbelangt, entsprochen werden. Das Prüfergebnis liegt noch nicht vor.

Dem Korreferenten / der Korreferentin des Mobilitätsreferates ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat führt aktuell für die Leopoldstraße stadtauswärts, im Abschnitt Martiusstraße bis Schenkendorfstraße (Mittlerer Ring) eine qualifizierte ergebnisoffene Prüfung zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Gründen des Lärmschutzes durch.

Das Mobilitätsreferat hat keine Möglichkeiten gegen das individuelle Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer*innen (Autoposer*innen) mit Geschwindigkeitsbeschränkungen vorzugehen. Etwaige Verstöße können bei der Polizei angezeigt werden

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02961 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 16.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung